

GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

Unvereinbarkeit - Mitglied im l Kandidatur zur Kommunalwah	Landeswahlausschuss a nl	zur Kommunalwahl und eigene
Datum: 11. Januar 2019		

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

. . .

im Hause

BEARBEITET VON

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

11. Januar 2019

Unvereinbarkeit - Mitglied im Landeswahlausschuss zur Kommunalwahl und eigene Kandidatur zur Kommunalwahl

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Prüfung der Frage, ob ein Wahlbewerber für ein kommunales Mandat gleichzeitig Mitglied des Landeswahlausschuss sein darf.

Hierzu ist zu sagen, dass Wahlbewerber nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehrenamt nicht innehaben dürfen. Dies gilt auch für die nach § 13 Abs. 2, § 48 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ehrenamtlich tätigen Beisitzer des Landeswahlausschusses. Mit ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (vgl. § 8 Abs. 1 der Landeswahlordnung), erscheint die Mitwirkung eines Wahlbewerbers im Landeswahlausschuss, der in gewissem Umfang auch bei den Wahlen zu den Vertretungen mitwirkt (vgl. § 14 Abs. 2 KWG LSA), unvereinbar. Beisitzer des Landeswahlausschusses, die sich um ein kommunales Mandat bemühen, müssten dementsprechend abberufen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen